



Dekret des Direktors Nr. 82 vom 04.06.2026

Verzicht auf geringfügige Einnahmen

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38; betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1086 am 10.10.2017 genehmigt wurden;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1; betreffend den Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes;

Festgestellt,

- dass nach wiederholten Zahlungsaufforderungen zwei Rechnungen für Mittagessen nicht auf das Konto der Schule überwiesen wurden und daher nicht eingehoben werden können und weiterhin als offene Forderungen aufscheinen;
- dass der Aufwand und die Kosten für die Eintreibung der offenen Beträge im Verhältnis des einzuhebenden Betrages nicht angemessen ist;
- dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und die Schule über genügend Geldmittel verfügt, um bestehende Verbindlichkeiten abzudecken;
- dass die Höchstgrenze von 150,00 für den Verzicht von Einnahmen je Person in Anlehnung an den Art. 9 des LG vom 22.12.2009, Nr. 12 nicht überschritten wird;

Begründung:

Trotz mehrfacher Aufforderung zur Zahlung der Rechnungen haben die Erziehungsberechtigten keine Überweisung vorgenommen. Der Aufwand und die Kosten für die Eintreibung der Forderung ist im Verhältnis des zu kassierenden Betrages zu groß und entspricht nicht einer effizienten Verwaltung;

verfügt die Schulführungskraft

1. den Verzicht auf die Einhebung des noch offenen Betrages laut Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 Art. 13 in Höhe von insgesamt 138,33 Euro für **1 Schüler**.
2. die entsprechenden Maßnahmen zur Löschung der Forderungen in der Buchhaltung vorzunehmen;

**Die Führungskraft der Schule
Gertraud Aschbacher
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)**

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Gertraud Aschbacher

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-SCHGTR83B63B220I

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01F8B993

unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.06.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 05.06.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 05.06.2026